

Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung * **(ZFHVo)**

vom 14. Dezember 2012 (Stand 1. April 2026)

Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz,
gestützt auf Artikel 19 Absatz 1b der Zentralschweizer Fachhochschul-
Vereinbarung vom 15. September 2011¹⁾,
beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011²⁾.

Art. 2 Name

¹ Die Fachhochschule trägt den Namen «Hochschule Luzern».

² Das Erscheinungsbild enthält die Bezeichnung «FH Zentralschweiz». Im Übrigen liegt das Erscheinungsbild in der Zuständigkeit der Fachhochschulleitung.

2 Finanzierung

Art. 3 Entwicklungs- und Finanzplan, Leistungsauftrag

¹ Der Entwicklungs- und Finanzplan basiert auf dem Leitbild und der Strategie der Fachhochschule sowie auf den Zielvorgaben des Bundesrates, des Konkordatsrates und des Fachhochschulrates und folgt dem Grundsatz der rollenden Planung.

¹⁾ NG 317.11

²⁾ NG 317.11

² Die Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrages richtet sich nach dem Entwicklungs- und Finanzplan. Er tritt jeweils ein Jahr vor dem Entwicklungs- und Finanzplan in Kraft.

³ Der Fachhochschulrat legt dem Konkordatsrat die rollende 4-jährige Finanzplanung jährlich zur Kenntnisnahme vor.

Art. 4 * Standards der Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung der Fachhochschule sind die Standards von Swiss GAAP FER mit Ausnahme von Standard Nr. 13 anzuwenden.

² Die langfristigen Mietverträge werden im Anhang zur Jahresrechnung summarisch offengelegt. *

Art. 5 Anpassungen jährliche Finanzierung

¹ Die jährlichen Finanzierungsbeiträge sind so zu bemessen, dass die im Leistungsauftrag definierten Leistungsziele mit den bereitgestellten Mitteln erreicht werden können.

² Gründe für eine allfällige Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge sind:

- a. unerwartet hohe Aufwand- oder Ertragsüberschüsse;
- b. gravierende Veränderungen in den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Teuerung, Steuererträge u.Ä.);
- c. Veränderungen in den Beitragstarifen des Bundes oder der Kantone (FHV-Beiträge);
- d. im Leistungsauftrag nicht vorgesehene Änderungen des Umfangs der zu erbringenden Leistungen (z.B. Eröffnung oder Schliessung von Studiengängen).

³ Veränderungen in den Studierendenzahlen haben direkten Einfluss auf die von den Kantonen zu leistenden FHV-Beiträge. Sie fliessen in die rollende Finanzplanung ein, sind jedoch nicht Gegenstand des jährlichen Finanzierungsbeschlusses.

Art. 6 Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone

¹ Die Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission beträgt 20'000 Franken pro Kanton und Jahr.

² Den Trägerkantonen wird für die Beiträge pro studierende Person nach den Vorgaben der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 Rechnung gestellt. Für die übrigen Beiträge werden zwei Teilrechnungen – zahlbar zwei Drittel per 28. Februar und ein Drittel per 31. August – erstellt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. *

³ Die Fachhochschule kann bei Liquiditätsengpässen bei den Trägerkantonen von bis zu 80 Prozent der budgetierten FHV-Beiträge als Akontorechnung fakturieren. *

Art. 7 Eigenkapital

1. Pflichtreserve

¹ Die Pflichtreserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

Art. 8 2. Freie Reserve

¹ Die freie Reserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

² Die Fachhochschulleitung kann zulasten der freien Reserve pro Rechnungsjahr in eigener Kompetenz über maximal 250'000 Franken verfügen. Über darüber hinausgehende Entnahmen aus der freien Reserve entscheidet der Fachhochschulrat.

Art. 9 3. Rückerstattung an die Trägerkantone

¹ Übersteigt das Eigenkapital (Pflichtreserve und freie Reserve) den zulässigen Höchstbetrag, wird der überschüssige Kapitalanteil den Trägerkantonen innert 30 Tagen nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses zurückerstattet.

² Der Verteilschlüssel richtet sich nach den durchschnittlichen Finanzierungsbeiträgen der Trägerkantone der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre. Bei der Berechnung werden alle Finanzierungsbeiträge gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung³⁾ berücksichtigt.

³⁾ NG 317.11

3 Bauliche Infrastruktur

Art. 10 Kompetenzen für den Abschluss von Mietverträgen

¹ Mietverträge mit einer Mietzinssumme von über 250'000 Franken pro Jahr bedürfen der einstimmigen Genehmigung durch den Konkordatsrat. *

² Davon ausgenommen sind Mietverträge für Studierendenwohnungen, welche die Fachhochschule ohne Genehmigung durch den Konkordatsrat abschliessen kann. *

Art. 11 Infrastrukturplanung und Liegenschaftenbewirtschaftung durch die Standortkantone

¹ Die Leistungen der Standortkantone im Bereich der Infrastrukturplanung und der Liegenschaftsbewirtschaftung und deren Entschädigung werden zwischen Konkordatsrat und Standortkantonen durch Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 12 Raumkosten

¹ Nutzt die Fachhochschule Gebäude, die einem Vereinbarungskanton gehören, ist ein Mietzins festzulegen, der auf dem Anschaffungs- oder dem Erstellungswert basiert. Dabei sind die durch den Bund und die übrigen Vereinbarungskantone an den Bau des Gebäudes geleisteten Beiträge abzuziehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
14.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	A 2013, 37
19.03.2021	01.01.2021	Art. 4	totalrevidiert	A 2021, 723
22.12.2022	01.01.2023	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	2023-013
06.03.2026	01.04.2026	Erlasstitel	geändert	2026-030
06.03.2026	01.04.2026	Art. 4 Abs. 2	geändert	2026-030
06.03.2026	01.04.2026	Art. 6 Abs. 2	geändert	2026-030
06.03.2026	01.04.2026	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	2026-030
06.03.2026	01.04.2026	Art. 10 Abs. 1	geändert	2026-030

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	14.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	A 2013, 37
Erlassstitel	06.03.2026	01.04.2026	geändert	2026-030
Art. 4	19.03.2021	01.01.2021	totalrevidiert	A 2021, 723
Art. 4 Abs. 2	06.03.2026	01.04.2026	geändert	2026-030
Art. 6 Abs. 2	06.03.2026	01.04.2026	geändert	2026-030
Art. 6 Abs. 3	06.03.2026	01.04.2026	eingefügt	2026-030
Art. 10 Abs. 1	06.03.2026	01.04.2026	geändert	2026-030
Art. 10 Abs. 2	22.12.2022	01.01.2023	eingefügt	2023-013